№. 43.



Breslauer Kreisblatt.

Sechsundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend, den 29. October 1859.

Bekanntmachungen.

Betreffend die Uebersendung der Ueber-Verdienstgelder der entlassenen Straf-Gefangenen an die Orts-Polizei-Behörden.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Versendung der Ueber-Verdienstgelder entlassener Zuchthaus-Sträflinge wird der Königlichen Regierung Folgendes zur Nachachtung hierdurch bemerklich gemacht:

Die Erfahrung ergiebt, daß der entlassene Sträfling auch bei ernstlichem Bemühen in der ersten Zeit nach seiner Entlassung meist nur schwer Arbeit und Unterkommen findet, und daß die hieraus erwachsenden sittlichen Gefahren in dem Maaße vermehrt werden, als der ehemalige Sträfling nicht die nöthigen Mittel besitzt, um sich, so lange, bis es ihm gelingt, einen ehrlichen Broterwerb zu erlangen, vor leiblicher Noth zu schützen. Es ist daher ein Hauptzweck, welcher der Ueber-Verdienstgelder-Einrichtung in den Straf-Anstalten zum Grunde liegt, daß den Gefangenen dadurch die Schwierigkeiten, mit denen sie bei ihrem Wiedereintritt in die bürgerliche Gesellschaft, um sich vor Rückfälligkeit zu bewahren in den meisten Fällen zu kämpfen haben, erleichtert werden sollen. Zur besseren Erreichung dieses Zweckes ist es von Wichtigkeit, den Züchtlingen den während ihrer Haft für sie aufgesammelten Ueberverdienst bei ihrer Entlassung zwar nicht in voller Summe in die Hände zu geben und hierauf gründet sich die bestehende Vorschrift, daß denselben bei ihrer Entlassung von ihrem Ueberverdienst nur soviel, als sie zur Bestreitung der nothwendigsten Reisekosten bedürfen, ausgehändigt werden soll, andererseits aber die Maaßregeln wegen anderweiter Ueberweisung des nach Abzug des Reisegeldes verbleibenden Ueberrestes jenes Ueberverdienstes so zu treffen, daß der entlassene Gefangene alsbald nach dem Eintreffen in seinen künftigen Wohnort und ohne von dort aus von Neuem sich nach auswärtigen Orten begeben zu müssen, daraus, soweit erforderlich, die Kosten seines demnächstigen Unterhaltes oder sonstige Ausgaben im Interesse seines künftigen Fortkommens bestreiten kann. In beiden Beziehungen empfiehlt sich am meisten, daß die Ueberverdienst-Gelder, soweit sie dem zu Entlassenden nicht auf die Reise mitzugeben sind, im Einklange mit der ursprünglichen Bestimmung des Straf-Anstalts-Reglements sogleich unmittelbar an die Behörde des künftigen Wohnortes des Sträflings gesendet werden.

Ueberdies hat auch gerade diese Behörde ein vorzugsweises Interesse, daß es dem Entlassenen gelingt, sich ein ehrliches Fortkommen zu sichern, und es darf deshalb erwartet werden, daß, wenn die Uebersendung der Ueberverdienst-Gelder an die Orts-Behörden erfolgt, dieselben sich dann

um so mehr veranlaßt finden werden, nicht blos im Allgemeinen der demnächstigen Verwendung dieser Gelder ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, sondern auch dem Entlassenen zur Erlangung eines ehrlichen Broterwerbes mit Hülfe derselben nach Kräften förderlich zu sein, und ihn im Streben zum Guten zu unterstützen und zu ermuntern.

Ich veranlasse deshalb die Königliche Regierung Anordnung zu treffen, daß die Ueberverdienst-Gelder der zur Entlassung kommenden Zuchthaus-Sträflinge nach Abzug des ihnen bei ihrer Entlassung zu gewährenden Reisegeldes von den Straf-Anstalts-Directionen künftig unmittelbar an die Orts-Behörden zur Aushändigung an den Entlassenen gesendet werden, gleichzeitig aber die Orts-Behörden mit Anweisung versehen zu lassen, in Fällen, wo ihnen dergleichen Ueberverdienst-Gelder zugesendet werden, soweit als möglich auf eine zweckmäßige Verwendung derselben ihr Augenmerk zu richten und die Auszahlung der Ueberverdienst-Gelder an den entlassenen Sträfling so erfolgen zu lassen, wie es im Interesse des künftigen ehrlichen Fortkommens des aus der Haft Entlassenen am dienlichsten erscheint. Dabei wird es angemessen sein, die Orts-Behörden zugleich noch besonders darauf hinzuweisen, daß nach der Allerhöchsten Ordre vom 28. Dezember 1840 die den Sträflingen zugebilligten Ueberverdienst-Gelder niemals für deren Gläubiger ein Gegenstand der Beschlagnahme im Wege der Execution sein sollen, auch dieselben in geeigneter Weise noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß sich aus der ihnen hiernach künftig zufallenden Mitwirkung bei Auszahlung der Ueberverdienst-Gelder in den meisten Fällen für sie eine günstige Gelegenheit ergeben werde, auf das weitere Leben und Verhalten des ehemaligen Sträflings wohlthätig einzuwirken und daß jede Benutzung dieser Gelegenheit um so sicherer auf erfreuliche Erfolge zu rechnen haben werde, je mehr es sich die einzelne Behörde angelegen sein lassen werde, dem ehemaligen Sträfling nach seiner Entlassung nicht mit Härte und Lieblosigkeit entgegen zu treten, sondern ihm Vertrauen zu zeigen, und ihm, eventuell unter Zuziehung des Orts-Geistlichen, durch Rath, Aufmunterung und Fürsprache bei anderen wohlgesinnten Eingesessenen den Rücktritt in die bürgerliche Gesellschaft nach Kräften zu erleichtern.

Durch das Vorstehende soll jedoch nicht ausgeschlossen sein, daß an Orten, wo zur Fürsorge für entlassene Straf-Gefangene besondere Vereine bestehen, die Ueberverdienst-Gelder der zur Entlassung kommenden Sträflinge an diese übersendet werden, und nicht minder soll auf dem Lande den landräthlichen Behörden auch ferner unbenommen bleiben, in einzelnen Fällen, wo es ihnen aus besonderen Gründen wünschenswerth erscheint, die Aushändigung der Ueberverdienst-Gelder selbst zu übernehmen, die Straf-Anstalts-Directionen hiervon in Kenntniß zu setzen, worauf dann von den letztern die Absendung der Ueberverdienst-Gelder im Sinne der diesfälligen Anträge zu erfolgen hat.

Die Königliche Regierung wolle hiernach nunmehr das Weitere verfügen.

Berlin, den 29. September 1859.

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf Schwerin.

Vorstehendes hohes Rescript bringe ich den Orts-Polizei-Verwaltungen mit dem Beifügen zur Kenntnißnahme, daß die Ueberverdienst-Gelder niemals von den Gläubigern des Straf-Gefangenen im Wege der Execution mit Beschlag belegt werden dürfen; insbesondere lege ich den Orts-Polizei-Verwaltungen ans Herz, die in die Gemeinden zurückkehrend entlassenen Sträflinge streng zu überwachen und für ihr ferneres ehrliches Fortkommen nach besten Kräften zu wirken.

Breslau, den 26. October 1859.

Eine Haus-Collecte für den Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche zu Konkolewo, Kreis Buck, Provinz Posen,

ist von der Königlichen Regierung in der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 28. September a. c., (Stück 42, Seite 248) ausgeschrieben, und haben die Dorfgerichte die eingesammelten Beiträge mit der Steuerzahlung für den Monat November a. c. in gewöhnlicher Weise an die Königliche Kreis-Steuer-Kasse abzuführen. Breslau, den 24. October 1859.

(Diebstahl.) Am 21. d. M. früh zwischen $1/_2 4$ und 5 Uhr sind dem Kaufmann Herrmann Avelles aus Juliusburg auf der Chaussee von Hundsfeld nach Breslau, vom Wagen folgende Gegenstände gestohlen worden:

39 Thaler baares Geld in einzelnen Kassenanweisungen; ein schwarzer Tuchrock; ein Paar schwarze Tuchhosen; eine Tuchweste mit grauem Kragen; eine graue Buckskingweste; eine braune Buckskinghose; drei Stück leinene Oberhemden mit englischem Pöffchen, gez. H. A.; sieben leinene Nachthemden, gez. H. A.; acht Stück Shirting-Vorhemdchen, gez. H. A.; fünf Handtücher, gez. H. A.; vier Paar weiße Strümpfe; sechs bis acht Paar graue Strümpfe; verschiedene Hefte Noten; eine gelbmessingene Kaffeemaschine; ein Dutzend weiße Taschentücher, gez. H. A.; ein und ein halbes Dutzend bunte Taschentücher, gez. H. A.; ein Hammer; ein Stemmeisen; eine Zange; ein Bohrer; ein Pfriemen; ein Toilettenkasten mit einem Pettschaft von Granit, zwei Scheeren und Pomade; zwei Schachteln Zahnpulver, gez. Thieling in Juliusburg; zwei Schachteln Molken-Pastillen vom Apotheker Simon in Berlin: ein Paar Halbstiefeln von Kalbleder; eine Schreibmappe.

Breslau, den 25. October 1859.

(Diebstahl.) In der Nacht vom 18. zum 19. d. M. sind dem Knecht August Demelt aus Heidersdorf, Kreis Nimptsch, auf dem Wege von Breslau nach Heidersdorf, vom Wagen 2 Tafeln Kupfer, im Gewicht von $29\,1/_2$ Pfund gestohlen worden.

Breslau, den 26. October 1859.

(Fortsetzung der Nachweisung der Inhaber von Jagdscheinen.)

Name und Wohnort des Inhabers.	Gültigkeit des Jagdscheines bis zum	Name und Wohnort des Inhabers.	Gültigkeit des Jagdscheines bis zum
	1860.		1860.
Sternagel in Zweihof	19. October.	Lindner zu Carowahne	22. October.
Dr. Preuß zu Groß-Bresa	20. dito.	Bachmann zu Clarencranst	dito
Gerichts-Scholz Lache zu Herrmannsdorf-Strachwitz	dito.	Schreinert zu Steine	dito
Kurnoth zu Cattern	21. dito.	Ritterguts-Besitzer Korn auf Oswitz	24. dito
Meißner dito	22. dito.	Beamter Nocht zu Neu-Schliesa	25. dito

Breslau, den 26. October 1859.

Es sind vereidet worden:

Zum Domainen-Polizei-Verwalter: Der Königliche Domainenpächter Christian Wilhelm Unger aus Kottwitz, für die Ortschaft Kottwitz nebst Zubehör.

Zum Ger.-Scholzen: Der Bauerguts-Besitzer Karl Häcker aus Niederhof, an Stelle des Schneider, widerruflich für genannten Ort.

Der Freigärtner Gottfried Schmidke aus Groß-Sürding, an Stelle des Praulich, für genannten Ort.

Zum Gerichtsmann: Der Schmiedemeister Gottlieb Lampel aus Duckwitz, in Stelle des Brehmer, für den genannten Ort.

Der Freistellenbesitzer und Schmiedemeister Gottfried Arndt aus Pöpelwitz, an Stelle des Suppelt, für genannten Ort.

Zum Gerichtsmann: Der Freistellenbesitzer Langer von Damsdorf, an Stelle des Ernst Rother, für genannten Ort.

Zum Gerichtsschreiber: Der Schullehrer Karl August Heininger, aus Schönborn, für die Ortschaft Schönborn.

Breslau, den 26. October 1859.

(Aufenthalts-Ermittelungen.) Die Polizei- und Orts-Behörden des Kreises werden dienstergebenst ersucht, falls nachbenannte Personen im Kreise betroffen werden, oder über deren Aufenthalt etwas bekannt ist oder wird, sofort Anzeige zu machen.

Der Dienstknecht August Dreyer aus Lissa, zuletzt in Masselwitz wohnhaft, welcher wegen Unterschlagung und Betrugs zur Untersuchung gezogen worden, hat sich heimlich aus seinem Wohnorte entfernt und wird vermuthet, daß er sich vagabondirend umhertreibt.

Sollte p. Dreyer im Kreise betroffen werden, ist derselbe festzunehmen und per Transport der Gefangen-Inspection des Königlichen Kreis-Gerichts in Neumarkt zuzuführen, hierher aber baldige Anzeige zu machen.

Breslau, den 27. October 1859. **Der Königl. Landrath,** Freiherr v. Ende.

Nachstehende Dominien und Dorf-Gerichte fordern wir hiermit auf, die Atteste über die für das schlesische Blinden-Institut abgehaltene Collecte binnen jedenfalls 3 Tagen an unterzeichnete Kasse einzusenden, als:

Bartheln, Dominium; Bischofswalde, Dominium; Leerbeutel, Dominium; Zedlitz, Dom.; Arnoldsmühle, Gemeinde; Herrnprotsch, Gemeinde; Lehmgruben, Gemeinde; Lilienthal Gemeinde; Klein-Nädlitz, Gemeinde und Neudorf-Comm., Gemeinde,

widrigenfalls wir dieselben durch einen Boten abholen lassen werden.

Breslau, den 27. October 1859.

Königliches Kreis-Steuer-Kasse.
Hasse. Thiel.

Bitte.

Der sich bei dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen wieder sehr fühlbar machende Mangel an Verbandstücken und Charpie läßt uns auf's Neue an unsere verehrten Mitbürger, insbesondere an die mildthätigen Frauen, sowie an auswärtige Menschenfreunde die vertrauensvolle Bitte richten:

„Uns in Ausübung der Heilpflege, durch Ueberweisung alter Leinwand und „Charpie nach Kräften unterstützen zu wollen."

Auch die kleinsten dieser Gaben werden von der Hospital-Inspection dankbar angenommen werden.

Breslau, den 17. October 1859. Die Hospital-Direction.

Spritzen-Verkauf.

Im Gerichts-Kretscham zu Groß-Tschansch, hiesigen Kreises, soll Sonntag den 6. November c., Nachmittags 3 Uhr, eine ausrangirte fahrbare Feuer-Spritze an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung veräußert werden, wozu Kauflustige einladet:

Das Dorf-Gericht.

Verleger Königl. Landraths-Amt Breslau. Druck von Robert Lucas, Breslau, Kupferschmiede-Straße № 43.